Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 63 (1971)

Heft: 5

Artikel: Der neue Verfassungsartikel über den Umweltschutz

Autor: Bratschi, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354503

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

IV

- ¹ Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf Wehrsteuerforderungen für das Jahr 1971, die vor Erwahrung dieses Beschlusses fällig geworden sind, finden indessen die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen Anwendung; vorbehalten bleiben Rückforderungsansprüche gemäss Ziffer II Artikel 8 Absatz 5.
- ² Die in Ziffer III genannte Bestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

 \boldsymbol{V}

- ¹ Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.
- 2 Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der neue Verfassungsartikel über den Umweltschutz

Die Technik hat die Fülle an Gütern in unserem Jahrhundert hervorgebracht. Jede technische Neuerung wurde gepriesen, und lange Zeit ist die Technik als eigentliche Verkörperung des Fortschritts bewundert worden. In den letzten Jahren hat sich bei den Menschen der Industrieländer ein Gesinnungswandel eingestellt. Heute sind viele Menschen nicht mehr gewillt, den Fortschritt der Technik mit dem Fortschritt schlechthin gleichzustellen. Die Schattenseiten der Technik sind ins Volksbewusstsein eingetreten.

Das neue Verhältnis des Menschen zur Technik ist wohl dadurch zustandegekommen, dass die Technik auf allen Sachgebieten immer mehr zur Perfektion und zum Uebermass drängt. Die Technik fragt nicht danach, welches Mass und Tempo an technischer Expansion dem Menschen noch zuträglich ist. Der modernen Technik sind im Grundsatz Können und Dürfen eins, was technisch möglich ist, wird auch ausgeführt, sei dies nun für die Umwelt gut oder schädlich. Ausschlaggebend ist die rationellste Ausnützzungsmöglichkeit, die dann oft auch zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen für die Umwelt führten. Dabei ist die Wirtschaft diesbezüglich recht sorglos mit den natürlichen Elementen wie Luft, Wasser, Boden und Licht umgegangen und hat diese Lebenselemente einfach als unent-

geltlich betrachtet, so dass zur Behebung von entstandenen Schäden die Bevölkerung oder das Gemeinwesen diese Kosten als sogenannte «external costs» tragen musste. So ist heute ein Zustand eingetreten, der von Herbert Lüthi in seiner Betrachtung über die «Mathematisierung der Sozialwissenschaften» mit Recht so umschrieben wird, dass die wirklichen Knappheiten der sogenannten Wohlstandsgesellschaft heute ganz anderswo liegen als im Bereiche der Güterversorgung, nämlich im Bereiche der natürlichen Lebenselemente. Er folgert daraus, dass eben das, was bis anhin von der Wirtschaft als gratis betrachtet wurde, wie Luft, Licht, Wasser usw., inskünftig auch von der Technik wie ihre Investitionen in Maschinen und Forschung bezahlt werden müsse. Prof. Oftinger vertritt die Auffassung, dass die Technik ebenso viel Mühe und Kosten aufwenden sollte, um Störungen der Umwelt zu vermeiden, wie dafür, ihre unmittelbaren technischen oder wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Bei einer technischen Schöpfung sind die Abwehrmittel gegen solche Störungen zum vornherein mitzuplanen und in konstruktiver und wirtschaftlicher Hinsicht in Rechnung zu stellen. Diese Umstellung vom bisherigen Nützlichkeits- und Profitdenken in Wirtschaft und Technik auf eine Inrechnungstellung der negativen Auswirkungen und deren Ausschliessung durch eigene zusätzliche Aufwendungen und Kosten ist die Hauptforderung, die heute der Umweltschutz von unserer Industrie und Wirtschaft fordert, und die der Gesetzgeber mit seiner Gesetzgebung durchsetzen muss.

Ein Blick auf den Umweltschutz in der Schweiz zeigt, dass auf einzelnen Teilgebieten bereits wertvolle Vorarbeit geleistet worden ist. So kann auf dem Gebiet des Gewässerschutzes seit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes 1955 ein beachtlicher Anfangserfolg in der Bekämpfung der Gewässerverschmutzung gebucht werden. Rund dreihundert Reinigungswerke für über vierhundert Gemeinden stehen heute im Betrieb oder Bau, so dass rund 60 Prozent der Bevölkerung und der Industriegebiete der Abwasserreinigung angeschlossen sind. Dies hindert nicht, dass die Abwasserreinigungsanlagen leider noch sehr ungleich auf unser Land verteilt sind und gerade in unserem südlichen Ferienkanton Tessin beispielsweise sehr bedenkliche Zustände herrschen. Letzten Sommer zeigte der Luganersee an über 70 Messtellen in 30 Metern Entfernung vom Ufer, also in den eigentlichen Badezonen, eine Verschmutzung mit Kolibazillen (Fäkalienrückstände), die dieses Badewasser in die Kategorien «gefährlich» oder «nicht ratsam» verwies. Wie die Untersuchungen von Prof. Gygax vom Institut für Hygiene und Mikrobiologie an der Universität Bern ebenfalls im vergangenen Sommer im Langensee bei Locarno ergaben, bewegte sich der Gehalt pro Milliliter Wasser auf 16 - 30 000 krankheitserregende Keime. Kommentar von Prof. Gygax: « Wer sich in solchem Wasser badet, begibt sich in Lebensgefahr.»

Auch bei der Lärmbekämpfung bemühte man sich um eine Besserung, wenn auch die Erfolge auf diesem Gebiet noch viel weniger «ohrenfällig» geworden sind. Die Massnahmen zur Bekämpfung des Verkehrslärms haben sich durch die lawinenartige Zunahme des Verkehrs für den Lärmgeplagten praktisch überhaupt nicht ausgewirkt, und auf dem Sektor Baulärm ist trotz vereinzelten Vorkehren der Behörden zur Reduktion dieses Lärms durch die stark angestiegene Bautätigkeit keine Besserung eingetreten. Für einen vermehrten Schallschutz in den Wohnungen fehlen schlicht und einfach die gesetzlichen Grundlagen. Das Baugewerbe hat hier, obwohl ein wirksamer Schallschutz in Wohnungen auf höchstens 1,5 Prozent der Bausumme zu stehen käme, von sich aus auf jede freiwillige Mithilfe zur Bekämpfung des Lärms verzichtet.

Die Bekämpfung der Luftverschmutzung steht bei uns in der Schweiz vollends in den Kinderschuhen. Wohl sei zugegeben, dass die Luftverschmutzung in unserem Lande auch noch nicht das Ausmass erreicht hat wie in verschiedenen andern Industriestaaten. So musste man in der Schweiz noch nie Smog-Alarm geben wie in Tokio im vergangenen Jahr an 154 Tagen. «Smog» ist bekanntlich die Zusammensetzung der beiden Wörter Smoke und Fog, also Rauch und Nebel, was deutlich die Luftverschmutzung auf englisch umschreibt. Solche Dunstglocken bilden sich jeweils über Industriegebieten bei inverser Schichtung der Luft. In Amerika wurde errechnet, dass die dortigen 97 Millionen Autos zusammen mit den Industrieanlagen und Oelheizungen, die gewaltige Menge an Kohlenoxyd und Schwefeldioxyd ausstossen, fast doppelt soviel Sauerstoff konsumieren, wie sich in der gleichen Zeit auf dem Gebiet der USA neu bilden kann. Ohne die Windströmungen, die neuen Sauerstoff von den Weltmeeren heranführen, müssten die USA schon heute ersticken. Es sind wohl auch diese warnenden Beispiele und die ernsten Mahnungen der Wissenschafter, die unsere Bevölkerung in letzter Zeit in Sachen Luftverschmutzung «feinnasiger» haben werden lassen. In dieser Beziehung darf auf die Verwerfung der Dieselbus-Vorlage in der Stadt Bern hingewiesen werden, die ganz offensichtlich zeigt, dass der Berner - und sicher auch jeder andere Schweizer - für die Bekämpfung der Luftverschmutzung einsteht und auch bereit ist, sich gute und frische Luft etwas kosten zu lassen.

Der neue Verfassungsartikel 24 septies über den Umweltschutz kommt deshalb keinen Moment zu früh. Mit ihm wird der Bund den Umweltschutz in die Hand nehmen und hoffentlich auch eine straffere Führung bringen, als dies die allzu schüchterne Gesetzgebung der Kantone bis anhin fertiggebracht hat. Die Bundeskompetenz eignet sich gerade für den Umweltschutz ausgezeichnet, da die Grenzen der Kantone viel zu eng sind, um der sich ganz allgemein ausbreitenden Verschmutzung unserer Umwelt Herr zu werden. Zu-

dem hat der Bund zur Bewältigung der komplizierten, technischen Probleme mehr Mittel und Fachleute zur Verfügung als die Kantone. So ist denn auch der Auftrag des neuen Verfassungsartikels sehr weit und generell gefasst:

«Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seine natürliche Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.»

Man will mit diesem Verfassungsartikel nicht nur den Menschen gegen das schützen, was heute die Technik an schädlichen oder lästigen Einwirkungen hervorbringt, sondern auch gegen das, mit was uns die Technik in Zukunft noch alles in dieser Richtung bescheren wird. Im Mittelpunkt des neuen Verfassungsartikels steht der Mensch. Er ist primär das Schutzobjekt. Er soll gegen schädliche und lästige Einwirkungen künstlicher Art im wahrsten Sinne des Wortes geschützt werden. Ueber dem Menschen, aber auch wegen des Menschen, ist das weitere Schutzobjekt die natürliche Umwelt des Menschen. Es gehört gemeinhin alles dazu, was wir unter dem Begriff Natur verstehen, also kurz gesagt: Luft, Wasser, Boden. Tier- und Pflanzenwelt. Die Formulierung des Verfassungstextes geht sehr weit, indem nicht nur «schädliche» Einwirkungen, sondern auch «lästige» Einwirkungen künftig unter das Verbot der kommenden Gesetzgebung fallen sollen. Um es drastisch in den Worten von Prof. Oftinger zu sagen:

«Wir wollen nicht bloss durch die Luftverschmutzung nicht krank werden, sondern wir wollen gute Luft und nicht Gestank einatmen.»

Man will also jede solche Beeinträchtigung des Menschen in seiner Leistungsfähigkeit und Lebensfreude, im Naturgenuss, im Gefühl der Ungestörtheit des Privatlebens ausschliessen. Dies in der vollendet richtigen Ueberzeugung, dass jede solche Beeinträchtigung schliesslich nichts anderes ist als ein Angriff auf die Persönlichkeit und damit auf die Freiheit jedes Menschen. Im Grundgehalt wie in seiner knappen Form kommt der neue Verfassungsartikel der Deklaration eines Grundrechts des Menschen auf Ruhe, reine Luft, gesundes Wasser, kurz auf seine natürliche Umwelt gleich. Es wird damit der Markstein gesetzt, der den Beginn einer neuen Epoche im Verhältnis zwischen der Technik und dem Menschen markieren soll.

Mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels durch das Schweizervolk ist einem wirksamen Umweltschutz in der Schweiz grünes Licht gegeben. Allerdings wird auch hier der Weg von der Erkenntnis bis zur Verwirklichung der Idee nicht kurz sein. Es wird

sich nämlich bald einmal zeigen, dass der Umweltschutz eine sehr kostspielige Angelegenheit ist und schliesslich jeden von uns irgendwie trifft. Der Umweltschutz wird so viel kosten, dass sich ihn die Allgemeinheit gar nicht leisten kann, wenn nicht vom Grundprinzip ausgegangen wird, dass derjenige, der die Umwelt verschmutzt, auch für die Kosten aufzukommen hat, die seinen «Verschmutzungsanteil» wieder aus der Welt schafft. Da wird dann nicht nur die Wirtschaft und Industrie an die Kasse geboten werden müssen, sondern jeder Einzelne von uns, der beispielsweise ein Auto fährt und damit die Luft mit Auspuffgasen verstinkt, oder der sein Haus mit einer Oelheizung feuert und übermässig Schwefeldioxyd «produziert». Dass der Bund offensichtlich gewillt ist, mit der folgenden Gesetzgebung vorwärts zu machen, zeigt das neue Gewässerschutzgesetz, das gegenwärtig von den Eidgenössischen Räten beraten wird und das frühere Gesetz aus dem Jahre 1955 ablösen soll. Es muss als sicher angenommen werden, dass in kurzer Reihenfolge ähnliche Spezialgesetze gegen die Luftverschmutzung, den Baulärm, den Wohnungslärm usw. dem Parlament vorgelegt werden. Ein neu zu schaffendes Amt für Umweltschutz wird hier die notwendige Koordination und Beschleunigung der Gesetzgebung zu überwachen haben. Jedenfalls ist der Wille bei unseren Bundesbehörden vorhanden, mit der Durchführung des Umweltschutzes Ernst zu machen. Das Schweizervolk wird dem Bundesrat und seinen Behörden heute und noch vielmehr morgen Dank wissen, wenn sie dem Umweltschutz als einem der grössten Zeitprobleme erste Priorität einräu-Dr. Heinz Bratschi, Bern men.

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand 1

Im Jahresbericht der Genossenschaftlichen Zentralbank ist von der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand die Rede. Diese Frage beschäftigt uns nicht nur deshalb, weil wir grundsätzlich an allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strömungen unserer Zeit Anteil nehmen, sondern weil wir bei der Vorbereitung und Durchführung verschiedener Projekte auf diesem Gebiet mit einigen Arbeitnehmerorganisationen eng zusammenarbeiten. Dabei können wir

¹ Dr. Eduard Leemann, Mitglied der Hauptdirektion der Genossenschaftlichen Zentralbank AG, hielt dieses Referat anlässlich der Generalversammlung der GZB am 19. März 1971.